

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Zuschuss zur Mittagsverpflegung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Betreuungseinrichtungen (Horte) und Schulen.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen

- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden.
- bis zum 31.12.2013 auch Schülerinnen und Schüler, die das Mittagessen in einem Hort nach § 22 SGB VIII einnehmen.

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen enthalten. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause, daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.

Erbracht wird ein monatlicher **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil** in Höhe von **einem Euro pro Mittagessen** von Ihnen zu übernehmen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Wie bekomme ich diese Leistung?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung müssen Sie für jedes Kind **gesondert beim örtlichen Sozialamt beantragen**. Er wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt. Mit Antragstellung wird Ihnen ein Vordruck für die Schule/Kindertagesstätte ausgehändigt, den Sie bitte von der Schule/Kindertagesstätte ausfüllen lassen und bei Ihrem Sozialamt einreichen. Die Kostenübernahme wird Ihnen für Ihr Kind zugesagt. Die Schule/Kindertagesstätte oder der für die Mittagsverpflegung beauftragte Leistungsanbieter* erhält eine Zweitschrift des Bescheides. Das Sozialamt rechnet dann direkt mit der Schule/Kindertagesstätte oder dem beauftragten Leistungsanbieter ab.

Bitte beachten Sie:

Der **Eigenanteil** in Höhe von 1,00 € ist eigenverantwortlich von Ihnen zu leisten!

*Das kann z. B. ein Kantinenpächter oder Lieferdienst sein, mit dem die Einrichtung einen Vertrag hat.